

<b>Mitteilung Nr. MIT-AF20/2022</b>		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten  der Fraktion vom <b>Thema:</b>	<b>AF-20/2022</b> <b>Sönke Allers, Martina Kirschstein-Klingner, Jörn Hoffmann</b> <b>SPD</b> <b>21.03.2022</b> <b>Weiterentwicklung des Katastrophenschut- zes in Bremerhaven</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

„Die Ortskatastrophenschutzbehörde stellte im September 2021 einen 5-Jahresplan zur Reorganisation des Ortskatastrophenschutzes im Ausschuss Öffentliche Sicherheit vor. Als erste Schritte wurden der veränderten Gefährdungsszenarien (Unwetterkatastrophen, u.a. die Evaluation der bestehenden Zuständigkeiten im Magistrat unter Berücksichtigung der veränderten Gefährdungsszenarien (Unwetterlagen, Klimaveränderung, Stromausfälle, Virtuelle Angriffe, Betreuung und Pandemien) benannt. Das Konzept mit angepassten Zuständigkeitsregelungen sollte gemäß der 5-Jahresplanung Anfang 2022 erstellt werden.“

Wir fragen hierzu den Magistrat:

1. Die Regelungen des Katastrophenschutzes einschließlich eines einzurichtenden Stabes gelten nach den bisherigen Regelungen ausschließlich ab der Stufe „Katastrophenvoralarm“ und erlangen Geltung mit Feststellung des Katastrophenfalls. Großschadenlagen aber auch Ereignisse mit dezernatsüberreifender Auswirkung und akuter Gefährdung der Bürgerinnen und Bürger ohne unmittelbare Zuständigkeit der Feuerwehr (z.B. Pandemien, Flüchtlingsbewegungen, Unwetterlagen) erfordern aber auch unterhalb der Katastrophenschutzschwelle ein schnelles, zeitnahes und dezernatsübergreifendes Handeln (Beispiel Pandemiebekämpfung Anfang 2020). Derartige Ereignislagen können sich derart zuspitzen, dass die alltäglichen Routineprozesse und Mittel für die Vermeidung bzw. Reduzierung von Schäden in dem gemäß Verwaltungsgliederung zuständigen Dezernaten nicht mehr ausreichen. Es entsteht eine Krisensituation.

Ist beabsichtigt, die Strukturen des Katastrophenschutzes (Stabsstrukturen) auch für diese Ereignislagen zu nutzen?

- a. Wenn nein, wer übernimmt die Koordinierungsfunktion für diese Aufgabe?
- b. Wenn ja, wie sehen die Planungen hierfür vor, wer entscheidet über den Einsatz der „Krisenstäbe“ gemäß den Planungen des Katastrophenschutzes zur Koordinierung derartiger Ereignislagen? Welche Aufgaben obliegen der Feuerwehr mit der Koordinierungsgruppe Stab in diesen Fällen?

2. Welche Aufgaben sollen welche Dezernate im Rahmen der sogenannten Teilkalender Katastrophenschutz übernehmen? Sind über die bisher benannten Zuständigkeiten des Dezernates V (Betreuung), des Dezernates VI (Bau) und des Dezernates XI (Pandemien) weitere Verantwortlichkeiten geplant bzw. bleiben diese Zuständigkeiten erhalten?
3. Der Erhalt der „Kritischen Infrastruktur“, Vorplanungen für den Stromausfall, virtuelle Angriffe und weitere Herausforderungen sollen im Rahmen des neuen Katastrophenschutzkonzeptes Berücksichtigung finden. Welche Zuständigkeiten sind dort geplant?
4. Wann soll das neue Ortskatastrophenschutzkonzept beschlossen werden? Welche Beteiligungen sind vorgesehen, welche Beschlussgremien sollen das Ortskatastrophenschutzkonzept beschließen?
5. Vor dem Hintergrund zeitlich in immer engeren Abständen stattfindender Gefährdungslagen ist eine 5-Jahresplanung zu lang! Wir fragen den Magistrat, ob er bis zur abschließenden Reorganisation des Katastrophenschutzes eine Beschleunigung der Reorganisation sieht?
  - a. Wenn ja, sind hierfür zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen notwendig? Kann durch eine externe Katastrophenschutzbedarfsplanung, vergleichbar anderer Städte, hier eine Beschleunigung der Reorganisation erreicht werden?
6. Gemäß dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz ist die Ortskatastrophenschutzbehörde für die Sicherstellung des Katastrophenschutzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem stadtbremischen Überseehafengebiet zuständig. Eine (anteilige) Finanzierung ist derzeit nicht vorgesehen.
  - a. Wie schätzt der Magistrat die Möglichkeit ein, hier (vergleichbar anderen Bundesländern) eine Teilfinanzierung durch das Land z.B. für Ausbildung und technische Ausstattungen zu erhalten?
  - b. Wie schätzt der Magistrat die Möglichkeit ein, dass eine vollständige Kostenerstattung für die Aufgaben des Katastrophenschutzes im stadtbremischen Überseehafengebiet erfolgt?“

## **II. Der Magistrat hat am xx.xx.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

zu 1.

Detailplanungen für den Einsatz von Krisenstabsstrukturen für Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle werden derzeit durch die Ortskatastrophenschutzbehörde/die Feuerwehr erarbeitet. Eine grundsätzliche Entscheidung des Magistrats zur Anwendung wird nach Vorlage der Detailplanungen der Feuerwehr geprüft. Bei den Detailplanungen wird hierbei auf die Erfahrungen aus der Krisenstabsarbeit während der Coronapandemie und dem Diskussionspapier des Deutschen Städtetages zum Bevölkerungsschutz bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignissen zurückgegriffen.

Die Entscheidung zum Einsatz derartiger Krisenstabsstrukturen obliegt dem Magistrat. Bei Anwendung von Stabsstrukturen des Katastrophenschutzes wird der einzurichtende Stab ämterübergreifend mit ständigen Mitgliedern und ereignisbezogenen Mitgliedern durch in Stabsarbeit besonders geschulte Personen besetzt.

Der Koordinierungsgruppe Stab der Feuerwehr obliegt die Detailplanung zur Zusammensetzung des Stabes. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden in einer Geschäftsordnung Katastrophenschutz zusammengefasst.

zu 2.

Aufgrund notwendiger Anpassungen, z. B. aufgrund neuer Herausforderungen, sollen zusätzlich zu den in der Fragestellung beschrieben Zuständigkeiten folgende Verantwortungen im Rahmen von Teilkalenderplanungen erfasst werden:

- Hochwasser (Sturmflut, Flusshochwasser, Niederschlags-/Grundhochwasser)
- Ausfall von Informations- und Kommunikationstechnologie (virtuelle Angriffe etc.)
- Ausfall von Systemen der Kritischen Infrastruktur (z.B. Fernwärme, Gas, Stromausfall)
- Umweltgefahren
- Rettung und technische Gefahrenabwehr
- Pandemien (auch veterinärmedizinisch)

Abschließend wird der Magistrat über die Zuordnung dieser Teilkalender zu den Dezernaten entscheiden. In diesem Zusammenhang wird auch entschieden, ob die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben.

zu 3.

Die Verantwortlichkeiten sind noch nicht festgelegt. Diese Festlegung obliegt dem Magistrat und wird im Rahmen des Abstimmungsprozesses zur Geschäftsordnung Katastrophenschutz erfolgen.

zu 4.

Detailplanungen werden derzeit erarbeitet. Erfahrungen aus der Coronapandemie, der Flüchtlingswelle Ukraine und dem neuen Diskussionspaar des Deutschen Städtetages werden berücksichtigt. Die Beschlussfassung im Magistrat mit vorheriger Beteiligung/Abstimmung der betroffenen Dezernate und Fachämter soll im zweiten Halbjahr 2022 erfolgen.

zu 5.

Für die Erarbeitung u. a. neuer Teilkalender als Reaktion auf neue Herausforderungen werden personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso werden finanzielle Investitionen zur Anpassung und Verbesserung des Katastrophenschutzes erforderlich. Eine abschließende Einschätzung zum Umfang liegt noch nicht vor.

Vorteil einer externen Katastrophenschutzplanung ist die Berücksichtigung zusätzlichen Expertenwissens und die Evaluierung eigener Prozesse. Eine Beschleunigung der Reorganisation wird hierdurch allerdings nicht erwartet.

zu 6. a

Der Magistrat strebt eine höhere finanzielle Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Katastrophenschutzes an. Erforderlich hierfür ist eine Anpassung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes. Seitens des Senators für Inneres ist eine Überarbeitung des Gesetzes für 2023 geplant, der Magistrat wird sich im Rahmen der Beteiligung aber auch im Vorfeld für eine entsprechende Regelung einsetzen.

zu 6. b

Der Magistrat strebt die vollständige Kostenerstattung für die Aufgaben des Katastrophenschutzes im stadtbremischen Überseehafengebiet an. Die Aufgaben sind im Bremischen Hilfeleistungsgesetz bisher allerdings der Stadtgemeinde Bremerhaven zugeordnet. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen ist daher erforderlich. Seitens des Senators für Inneres ist eine Überarbeitung des Gesetzes für 2023 geplant, der Magistrat wird sich im Rahmen der Beteiligung aber auch im Vorfeld für eine entsprechende Regelung einsetzen.

Ziel ist eine Regelung analog dem Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Rettungsdienstes für das stadtbremische Überseehafengebiet.

Grantz  
Oberbürgermeister